

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 19

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. November 1941.

## Inhalt.

Gesetz über Änderung des Badischen Gebäudeversicherungsgesetzes.  
Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.  
Druckfehlerberichtigung.

## Gesetz

(vom 17. November 1941)

über Änderung des Badischen Gebäude-  
versicherungsgesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende  
Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Badische Gebäudeversicherungsgesetz  
in der Fassung der Bekanntmachung des Mini-  
sters des Innern vom 30. Januar 1934 (Gesetz-  
und Verordnungsblatt Seite 95 ff.) wird wie  
folgt geändert:

1. Hinter dem § 11 ist einzuschalten:

„§ 11 a

Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung  
auch außerhalb des Landes Baden nehmen und  
gewähren und zwar auch für solche Versiche-  
rungszweige, die die Anstalt nicht betreibt.“

2. In § 57 Absatz 3 ist statt „100 M“ zu  
setzen „1000 M“.

### Artikel II

Die Gebäudeversicherungsanstalt wird er-  
mächtigt, mit Genehmigung des Ministers des  
Innern das Verfahren über die Einschätzung  
der Gebäude und Abschätzung der Brandschäden  
zu vereinfachen und die Vorschriften über Tra-  
gung der Schätzungskosten zu ändern.

### Artikel III

Die Anstalt ist berechtigt, ihren Geschäfts-  
betrieb auf das Elsaß auszuweiten.

## Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Ja-  
nuar 1941 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. November 1941.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das  
vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung  
ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 17. November 1941.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Bekanntmachung.

(Vom 13. November 1941)

Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßen-  
bauverwaltung.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des  
Staatsministeriums vom 2. August 1939 (Ge-  
setz- und Verordnungsblatt Seite 151) wird mit  
Wirkung vom 1. Dezember 1941 bestimmt:

Der Bezirk des Straßenbauamts Überlin-  
gen wird mit dem des Straßen- und Wasser-  
bauamts Konstanz vereinigt. Dieser umfaßt  
sodann den Stadtkreis Konstanz und die Land-  
kreise Konstanz, Stockach und Überlingen.

Karlsruhe, den 13. November 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Röhler



**Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt vom 27. Oktober 1941, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109, ist in Zeile 5 die Jahreszahl „1938“ zu ändern in „1898“.

Karlsruhe, den 11. November 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. von Bayer

Einbanddecken zum Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt werden erst nach Beendigung des Krieges wieder ausgegeben.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.